

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Valentina Hirsiger, lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Exekutionssache der betreibenden Partei Dr. A****, *****, vertreten durch *****, gegen die verpflichtete Partei B****, *****, vertreten durch *****, wegen CHF 446'263.47 s.A., infolge Revisionsrekurses der verpflichteten Partei gegen den Kostenzuspruch laut Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 12.09.2024, 2R EX.2024.946, ON 32, mit dem die Rekurse der verpflichteten Partei gegen die Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts vom 13.03.2024, ON 3, und vom 18.04.2024, ON 10, unter Kostenersatzpflicht der verpflichteten Partei zurückgewiesen wurden, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revisionsrekurs, dessen Kosten die verpflichtete Partei selbst zu tragen hat, wird z u r ü c k g e w i e s e n .

B e g r ü n d u n g :

1. Das *Fürstliche Landgericht* bewilligte mit Beschluss vom 13.03.2024 (ON 3) der betreibenden Partei gegen den Verpflichteten aufgrund des (damals) rechtskräftigen Urteiles des Fürstlichen Landgerichts vom 07.02.2023 und des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 09.02.2024 zu 09 CG.2023.17 zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von CHF 446'263.47 s.A. die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung an der Liegenschaft Gemeinde Triesenberg, Grundstück Nr. *****. Das Amt für Justiz Grundbuch hat das Pfandrecht am 14.03.2024 im Grundbuch eingetragen.

Der Verpflichtete richtete seinen Rekurs vom 10.04.2024 (ON 6) gegen diese Exekutionsbewilligung vom 13.03.2024.

Einen Antrag der verpflichteten Partei vom 10.04.2024, die mit Beschluss ON 3 „bewilligte zwangsweise Pfandrechtsbegründung gemäss Art 25 ff EO zumindest solange aufzuschieben, bis der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein über die Beschwerde der verpflichteten Partei vom 18.03.2024, jedenfalls aber über dessen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom selben Datum entschieden hat“, wies das Erstgericht mit Beschluss vom 18.04.2024 (ON 10) ab.

Der Verpflichtete bekämpfte diesen Beschluss mit seinem Rekurs vom 07.05.2024 (ON 11). Dazu erstattete die betreibende Partei eine Rekursbeantwortung, für die sie CHF 7'207.20 an Kosten verzeichnete.

Der Staatsgerichtshof hob mit seinem Urteil vom 14.05.2024 zu StGH 2024/027 über Individualbeschwerde der verpflichteten Partei den als Exekutionstitel herangezogenen Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 09.02.2024 auf.

Das Erstgericht stellte mit Beschluss vom 19.07.2024 (ON 28) die mit Beschluss ON 3 bewilligte Exekution über Antrag der betreibenden Partei ein. Dem Amt für Justiz Grundbuch wurde aufgetragen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses die Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung zu löschen.

2. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 12.09.2024 (ON 32) und sohin nach Einstellung des Exekutionsverfahrens die Rekurse der verpflichteten Partei vom 10.04.2024 (ON 6) und vom 07.05.2024 (ON 11) zurück (Pkt 1.). Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die verpflichtete Partei die Kosten ihrer Rekurse ON 6 sowie ON 11 selbst zu tragen habe (Pkt 2.) und verpflichtet sei, der betreibenden Partei die mit CHF 7'207.20 bestimmten Kosten der Rekursbeantwortung ON 16 zu ersetzen (Pkt 3.). Die Zurückweisung der beiden Rekurse wurde damit begründet, dass durch die Einstellung des Exekutionsverfahrens das Rechtsschutzinteresse der verpflichteten Partei an einer Entscheidung über ihre Rekurse weggefallen sei. Im Übrigen wird in sinngemässer Anwendung der Art 51 EO,

482, 469a ZPO auf die Begründung der beiden Kostenentscheidungen im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 12.09.2024 (Erw 6.2 bis 6.6) verwiesen. Der Beschluss ON 32 enthält eine Rechtsmittelbelehrung, wonach „gegen diesen Beschluss binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Revisionsrekurses an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Vaduz zulässig ist“. Abgeschlossen wird diese Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis, dass gegen Entscheidungen des Rekursgerichts betreffend Kosten kein Rechtsmittel zulässig sei. Der Beschluss wurde der Vertreterin des Verpflichteten am 19.09.2024 durch Hinterlegung zugestellt.

3. Die *verpflichtete Partei* richtet ihren am 04.10.2024 zur Post gegebenen Revisionsrekurs gegen den Kostenausspruch laut Punkt 3. des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts in ON 32, der die Kostenersatzpflicht der verpflichteten Partei über CHF 7'207.20 vorsieht. Als Grund für den Revisionsrekurs wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Rechtsmittelausführungen münden in die Anträge, diesen Ausspruch dahin abzuändern, dass die betreibende Partei die Kosten ihrer Rekursbeantwortung ON 16 selbst zu tragen habe. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Der Revisionsrekurs enthält keine Ausführungen zur Zulässigkeit des Rechtsmittels.

4. Die *verpflichtete Partei* hat die ihr für die Einbringung des Revisionsrekurses vorgeschriebenen Gebühren von CHF 100.00 nicht entrichtet. Das Rechtsmittel wurde der betreibenden Partei nicht

zugestellt. Ein Vorgehen nach Art 7 Abs 1 GGG erfolgte nicht.

5. Der Rekurs war aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Gemäss Art 43 Abs 1 EO ist gegen die im Exekutionsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse das Rechtsmittel des Rekurses zulässig, soweit dieses Gesetz dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel gegen sie versagt.

Nach Art 51 EO haben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung unter anderem über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Rekurses zur Anwendung zu kommen.

Die Art 58 und 59 EO, die die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung regeln, enthalten keine gesonderten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Rekursen.

Laut § 55 Abs 2 ZPO entscheidet über Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichts im Kostenpunkt das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Gegen die vom Obergericht im Kostenpunkt getroffenen Entscheidungen ist auch ausser diesem Fall ein Rekurs nicht zulässig.

Sohin entscheidet das Fürstliche Obergericht, soweit es wie hier als zweite Instanz tätig wird (vgl hingegen insbesondere Art 10 des Amtshaftungsgesetzes), in Kostenfragen, und zwar sowohl über die Verpflichtung zum Kostenersatz als auch über die ziffernmässige

Festsetzung des Kostenbetrags, in allen Fällen endgültig. Das bedeutet, dass Entscheidungen des Obergerichts im Kostenpunkt generell nicht beim OGH angefochten werden können, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Entscheidungen handelt, die das Obergericht über Rekurs gegen eine erstinstanzliche Kostenentscheidung des Landgerichts gefällt hat, oder um eine vom Obergericht über die Kosten des (zweitinstanzlichen) Rekurs- bzw Berufungsverfahrens gefällte Entscheidung („genereller Ausschluss der Anrufbarkeit des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Kostenpunkt“). Auch rein formelle Entscheidungen des Obergerichts über den Kostenpunkt, wie etwa die Zurückweisung eines Kostenrekurses als unzulässig oder verspätet, unterliegen keiner Anfechtung mehr zum OGH (vgl *Purtscheller* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 10.58; OGH 01.03.2024 05 CG.2022.100 GE 2024, 117 Erw 11.1. ua; vgl 3 Ob 76/23g ua).

Der Verweis in Art 51 EO auf die anzuwendenden Bestimmungen der ZPO über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Rekurses umfasst auch jene über Rechtsmittelbeschränkungen. So wird zur Rezeptionsgrundlage des § 78 öEO in der bis 30.04.2011 geltenden Fassung die Ansicht vertreten, dass sich die Zulässigkeit des Rekurses, soweit die Exekutionsordnung nicht Sondervorschriften enthält, nach den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung richtet (*Jakusch* in *Angst*, Kommentar zur EO § 65 Rz 12; vgl zur vergleichbaren aktuellen Rechtslage in Österreich RIS-Justiz RS0002321; RS0002511; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 65).

Das bedeutet, dass die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs 2 ZPO im Kostenpunkt auch für das Exekutionsverfahren zum Tragen kommt. Nichts anderes kann für den Revisionsrekurs im Exekutionsverfahren gelten. Das ergibt sich auch aus dem Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses. Das vorliegende Rechtsmittel enthält – wie erwähnt – zu seiner Zulässigkeit keine Überlegungen, sodass sich weitere Erörterungen dazu erübrigen. Ebenso bedarf es bei dieser Verfahrenskonstellation keiner weiteren Ausführungen zu einer möglichen Vorgangsweise nach Art 7 Abs 1 GGG und zu der nach der Aktenlage verspäteten Einbringung des Revisionsrekurses, sodass sich auch Erhebungen dazu erübrigen. Dem OGH steht es nämlich frei, verspätete oder absolut unzulässige Rechtsmittel aus dem einen oder anderen Grund oder aus beiden Gründen zurückzuweisen (vgl *Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 502 ZPO Rz 196). Ebenso erübrigen sich bei dieser Sach- und Rechtslage Erörterungen zur Tatsache, dass der Revisionsrekurs der betreibenden Partei nicht zugestellt wurde.

6. Gemäss Art 51 EO, §§ 50 Abs 1, 40 ZPO hat die verpflichtete Partei die Kosten ihres unzulässigen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. März 2025

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen 4 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

RECHTSSATZ:

Art 51 EO, § 55 Abs 2 ZPO:

Die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs 2 ZPO im Kostenpunkt gilt auch für das Exekutionsverfahren.

Art 51 EO, § 491 ZPO:

Dem OGH steht es frei, verspätete oder absolut unzulässige Rechtsmittel aus dem einen oder anderen Grund oder aus beiden Gründen zurückzuweisen.